

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2002

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation)	28
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung	29
Bekanntmachung von verschiedenen Hinweisen zum Beihilferecht	29
Berichtigung der Veröffentlichung der Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung)	37
Bekanntmachung der Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)	37
Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.	37
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig	42
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Bornhausen mit Mechtshausen-Bilderlahe ...	42
Kirchensiegel	43
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	43
Personalnachrichten	44

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Anpassung von Geldbeträgen nach der
Währungsumstellung auf den Euro
(Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 14/2001 wurde auf Seite 256 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 veröffentlicht. Diese Verordnung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Anpassung von Geldbeträgen nach der
Währungsumstellung auf den Euro
(Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation)**

Vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Abs. 5 des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) sowie des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 19. Februar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 Buchst. b) Satz 4 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird die Angabe „0,10 DM/m²“ durch die Angabe „0,05 EUR/m²“ ersetzt.

3. In Nr. 1 letzter Halbsatz der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2 KonfDWV) wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird die Angabe „18 Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 wird die Angabe „28 Pfennig“ durch die Angabe „15 Cent“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 3 wird die Angabe „36 Pfennig“ durch die Angabe „19 Cent“ und die Angabe „30 Pfennig“ durch die Angabe „16 Cent“ ersetzt.
 - dd) In Ziffer 4 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ und die Angabe „47 Pfennig“ durch die Angabe „24 Cent“ ersetzt.
 - ee) In Ziffer 5 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für die erste und 1 Cent je Kilometer für die zweite und jede weitere Person, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 3 Cent je Kilometer erstattet.“

Artikel 3

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 16. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „155 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „450 DM“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käbmann
Vorsitzende

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 45. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Der im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers auf Seite 2 bekannt gemachte Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 45. Änderung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 12. Februar 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**45. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 8. November 2001**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 161), zuletzt geändert durch die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 136), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 28 werden im 1. Halbsatz die Worte „und Abs. 9 Satz 2“ und die Worte „des § 16 a,“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 Sparte E wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Nr. 2 und in Abschnitt II wird jeweils der Fußnotenhinweis „1“ gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.
2. § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. April 2001.

Oldenburg, den 12. November 2001

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

RS 487

**Bekanntmachung
von verschiedenen Hinweisen zum Beihilferecht**

Im Niedersächsischen Ministerialblatt wurden Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht und zur Umstellung der Beträge im Beihilferecht auf Euro veröffentlicht, die wir hiermit zur Kenntnis geben. Sobald die Änderungen der Beihilfevorschriften zum 1. Januar 2001 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurden, werden wir diese ebenfalls im Landeskirchlichen Amtsblatt abdrucken. Den Beihilfeberechtigten sind die Änderungen bereits als Information seitens der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zur Kenntnis gegeben worden.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2002

Landeskirchenamt

Müller

C. Finanzministerium

**Beihilfevorschriften;
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. MFAS v. 6. 8. 2001
-VD4-08 05/1cZ -**

- VORIS 20444 00 00 50 039 -

Nach § 87 c NBG i. d. F. vom 19. 2. 2001 (Nds. GVBl. S. 33) erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Niedersachsen grundsätzlich Beihilfen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften. Danach sind die notwendigen, krankheitsbedingten Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. 10. 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. 12. 1999 (BGBl. I S. 2626).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. 5. 1996 – 2 C 10.95 –, NJW 1996 S. 3094) sind die Beihilfefestsetzungsstellen zur Überprüfung der zahnärztlichen Gebührenrechnungen im Hinblick auf die beihilferechtliche

Vorschrift der Angemessenheit verpflichtet. Eventuelle Zweifel sind anhand der GOZ einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen. Dabei kann generell davon ausgegangen werden, dass die Gebührenvorschriften eindeutig sind und sowohl von den Beihilfestellen als auch von den Gerichten ohne weiteres eindeutig ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten oder objektiv zweifelhafte Gebührenvorschriften Anlass zu ernsthaft widerstreitenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muss der Dienstherr vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, wenn er die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ausschließen will. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung werden zur GOZ folgende Hinweise gegeben:

1. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Soweit sie oder er darüber hinaus Leistungen berechnet, die sie oder er auf Verlangen der Patientin oder des Patienten erbracht hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 GOZ), sind diese als solche in der Rechnung kenntlich zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 GOZ).
2. Die Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Höhe der Vergütung (Abdingung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 GOZ zulässig. Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3-fachen Gebührensatz (so genannter Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes – ggf. bis zum Höchstsatz (3,5-facher Gebührensatz) – ist nach den begründeten Besonderheiten (Nrn. 3.1, 3.2) gerechtfertigt.
3. Überschreiten des Schwellenwertes

- 3.1 Nach § 5 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem 1-fachen bis 3,5-fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Ein Überschreiten des in § 5 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 GOZ vorgesehenen 2,3-fachen Gebührensatzes (so genannter Schwellenwert) ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GOZ nur zulässig, wenn die rechnungsausstellende Person dargelegt hat, dass Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Aus der Begründung der Überschreitung muss ersichtlich sein, dass die Leistung auf Grund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht auch eine Kurzbegründung aus, wenn in ihr die „Besonderheiten“ bei der Erbringung der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei Nr. 605 GOZ).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 17. 2. 1994 – 2 C 10.92 – (BVerwGE 95, 117 – 123, NJW 1994 S. 3023) hat die Überschreitung „den Charakter einer Ausnahme“. Gebühren bis zum Schwellenwert stehen danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwändige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle zur Verfügung und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwändigeren Behandlungsfälle ab. Das Oberlandesgericht Köln hat im Urteil vom 21. 8. 1996 – 5 U 196/95 – (VersR 1997 S. 1362) festgestellt und mit Urteil vom 16. 6. 1997 – 5 U 35/97 – bestätigt, dass die Bemessung der Gebühr nach dem 2,3-fachen Bemessungssatz (Regelhöchstsatz) bereits einen über dem Durchschnitt liegenden Schwierigkeitsgrad der Behandlung oder einen über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand voraussetzt.

- 3.2 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigt hinsichtlich der in Nr. 3.1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person der Patientin oder des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien). Besonderheiten im Bereich der Zahnärztin oder des Zahnarztes, z. B. ihre oder seine besondere Qualifikation, der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung oder besondere Verfahrenstechniken scheidet als Gründe zur Rechtfertigung einer Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus. Es muss dargelegt werden, dass gerade bei der Behandlung der betreffenden zu behandelnden Person – abweichend von der großen Mehrzahl der Patientinnen und Patienten – individuelle, außergewöhnliche Besonderheiten aufgetreten sind. Aus der Begründung muss erkennbar sein, aus welchem Grund eine besondere, atypische Behandlung erforderlich war und worin diese bestand. Die bloße Angabe „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwändig“ u. Ä. ist als Begründung ungeeignet.
- 3.3 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im Übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (leistungsbezogene Begründung). Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ).
- 3.4 Eine Verblendkrone wird gebührenrechtlich vom Begriff der Vollkrone (Nrn. 220, 221, 500 und 501 GOZ) erfasst. Die laborseitige Ausführung einer Krone (einschließlich Metallkeramik) hat keinen Einfluss auf die Gebühr für die zahnärztliche Leistung. Die Verblendung einer Krone kann daher ein Überschreiten des Schwellenwertes allein nicht rechtfertigen.
- 3.5 Die Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ auf Verlangen der Patientin oder des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des

Schwellenwertes rechtfertigen, so ist die beihilfeberechtigten Person unter Darlegung der Zweifel aufzufordern, die Begründung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt erläutern zu lassen. Diese Erläuterung ist für die rechnungsausstellende Person eine unentgeltlich zu erbringende Nebenleistung aus dem Behandlungsvertrag. Allgemein gehaltene Bemerkungen ohne konkreten Bezug auf die einzelne Leistung genügen dieser Erläuterungspflicht nicht. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann das Gutachten einer amts- oder vertrauenszahnärztlichen Person eingeholt werden.

4. Aus § 6 Abs. 1 GOZ ergibt sich kein „Wahlrecht“ der Zahnärztin oder des Zahnarztes, ihre oder seine Leistungen entweder nach der GOZ oder nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu berechnen. Es darf aus den beiden Gebührenordnungen nur diejenige Gebühr berechnet werden, die in ihrer Leistungsbeschreibung der erbrachten Leistung entspricht. Falls für die erbrachte Leistung sowohl eine Gebühr in der GOZ als auch in der GOÄ enthalten ist, muss die zahnärztliche Person die Leistung nach der GOZ berechnen, weil sich gemäß § 1 GOZ die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte nach der GOZ bestimmen und nach dem Urteil des BGH vom 13. 5. 1992 – IV ZR 213/91 – (NJW 1992 S. 2360) grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gebührenverzeichnis zur GOZ die vergütungsauslösenden zahnärztlichen Leistungen vollständig beschreibt.
5. Nach § 6 Abs. 2 GOZ können selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach In-Kraft-Treten der GOZ aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer zahnärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2 GOZ), z. B. die „professionelle Zahnreinigung“ (Nr. 405 GOZ) oder die Kompositfüllung (Nrn. 205, 207, 209 und 211 GOZ).
6. Gebührenverzeichnis (Anlage zur GOZ)
 - 6.1 Die Leistungsbeschreibung der Nr. 9 GOZ enthält keine Abrechnungsfestlegung nach Zahngebieten; die Leistung umfasst als typische Zielleistung alle notwendigen Maßnahmen zur Schmerzausschaltung im Zahnbereich, der von der Betäubung erreicht wird. Dazu gehört auch die Wiederholung der Anästhesie, wenn die Wirkung der Infiltrationsanästhesie im Verlauf der Behandlung nachlässt. Nr. 9 GOZ kann grundsätzlich nicht je Einstichstelle und nicht erneut für die nachgebende Anästhesie berechnet werden.
 - 6.2 Zum Leistungsinhalt der Nrn. 205, 207, 209 und 211 GOZ gehört auch die lichterhärtende Kompositfüllung in Schicht- und Ätztechnik, die mit Blick auf § 87 a SGB V abweichend von der grundsätzlichen Regelung (Nr. 3) durch einen über dem Schwellenwert liegenden Steigerungssatz bis zum 3,5-fachen Faktor abgegolten werden kann.

- 6.3 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten sind nach Nr. 203 GOZ je Sitzung nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig, auch wenn mehrere Arten von „besonderen Maßnahmen“ durchgeführt wurden.

Neben kieferorthopädischen Leistungen nach den Nrn. 610 bis 613 GOZ für die Eingliederung oder Entfernung von Brackets oder Bändern kann die Nr. 203 GOZ nicht berechnet werden, da vom Leistungsinhalt dieser Gebührennummer nur Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten erfasst werden.

- 6.4 Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nrn. 215 bis 217 GOZ. Daneben können Gebühren nach den Nrn. 227, 228 oder 202 GOZ nicht berechnet werden (Urteil des BGH vom 13. 5. 1992 – IV ZR 213/91 –).
- 6.5 Die Nrn. 218 und 219 GOZ stehen nur für Aufbaufüllungen an Zähnen zur Verfügung, die abschließend mit einer Krone versorgt werden; sie sind nicht nebeneinander für denselben Zahn und je Zahn nur einmal berechnungsfähig.
- 6.6 Nr. 241 GOZ kann für die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht mehrfach abgerechnet werden, auch wenn sich die Leistungserbringung über mehrere Sitzungen erstreckt hat.
- 6.7 Neben der Nr. 407 GOZ kann auch die Nr. 405 GOZ abgerechnet werden. Von der Position 405 GOZ wird eine professionelle Zahnreinigung harter und weicher Zahnbeläge oberhalb (supragingival) des Zahnfleischsaumes erfasst. Die Position 407 GOZ umfasst dagegen die Entfernung von Konkrementen, die unterhalb (subgingival) des Zahnfleischsaumes liegen, sowie das Glätten der Zahnwurzeln und die Entfernung mikrobiell besiedelten Zahnfleischgewebes an der Zahnfleischtasche (Gingivalkürettage).
- 6.8 Für das Einbringen und Entfernen der Membran im Rahmen der gesteuerten Geweberegenerationsbehandlung (Guided Tissue Regeneration) können die Nr. 413 GOZ analog als Komplexgebühr oder die Nrn. 412 und 411 GOZ analog jeweils als gesonderte Gebühr für das Einbringen (Nr. 412) und Entfernen (Nr. 411) der Membran berechnet werden.

Die notwendigen Kosten für die Membran sind gesondert berechenbar.
- 6.9 Neben der Nr. 504 GOZ ist Nr. 508 GOZ nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement i. S. der Nr. 508 des Gebührenverzeichnisses.
- 6.10 Nach der Leistungsbeschreibung kann Nr. 507 GOZ nur für Brückenglieder oder Stege in Anspruch genommen werden, mit denen Kronen oder Einlagefüllungen (feststehender Zahnersatz) verbunden werden. Nr. 507 GOZ ist nicht zusätzlich berechenbar für zu überbrückende Spannen oder Freundsättel bei Teilprothesen nach Nr. 520 GOZ und Modellgussprothesen nach Nr. 521 GOZ. Sollte es sich jedoch um einen kombiniert feststehend-herausnehmbaren Zahnersatz

handeln (Versorgung von Zähnen mit Kronen oder Einlagefüllungen als Tragpfeiler für Verbindungsstege), kann die Nr. 507 GOZ für den festsitzenden Teil berechnet werden.

- 6.11 Die Berechnung einer Gebühr nach Nr. 517 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen vorliegen. Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sind mit den Leistungen nach den Nrn. 215 bis 217 und 220 bis 222 GOZ abgegolten (zweite Abrechnungsbestimmung nach Nr. 222 GOZ).
- 6.12 Die Leistungen nach den Nrn. 603 bis 608 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von bis zu vier Jahren. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.3.1997 – 3 B 95.1895 –).
- 6.13 Die Berechnung der Nr. 619 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen der Zahnärztin oder dem Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der GOÄ zur Verfügung.
- 6.14 Nach der Abrechnungsbestimmung in Nr. 709 GOZ sind die Leistungen nach den Nrn. 708 und 709 GOZ nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Herstellung von endgültigem Zahnersatz berechnungsfähig; von einem zeitlichen Zusammenhang ist grundsätzlich auszugehen, wenn zwischen provisorischer Versorgung und Herstellung des endgültigen Zahnersatzes ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt.
- 6.15 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nrn. 215 bis 217), mit Kronen (Nrn. 220 bis 222), mit Brücken (Nrn. 500 bis 504) und mit Prothesen (Nrn. 520 bis 523) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen zu den Nrn. 222, 504 und 523 GOZ auch die Relationsbestimmung oder die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden.
- 6.16 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen folgender Indikationen:
- Kiefergelenk und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
 - Zahnbetterkrankungen (Parodontopathien),
 - umfangreiche Gebissanierungen, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines

natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,

- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall regelmäßig die Leistung nach Nr. 800 GOZ erforderlich.

- 6.17 Die Leistungen nach den Nrn. 805 und 806 GOZ sind nicht nebeneinander und in einer Sitzung nur einmal (nicht je Registriergang) berechenbar.
- 6.18 Nr. 905 GOZ ist nicht im Rahmen der implantologischen oder prothetischen **Primär**versorgung berechenbar. Die Berechnung der Nr. 905 GOZ kann im Allgemeinen erst nach Ablauf einer längeren Zeit nach dem Einfügen des Zahnersatzes auf dem Implantat in Betracht kommen.
- 6.19 Die beihilferechtliche Anerkennung der implantologischen Versorgung einer Einzelzahnücke ist nur dann möglich, wenn die benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind. Intakt bedeutet nicht, dass es sich um einen zahnärztlich völlig unbehandelten Zahn handeln muss. Vielmehr muss er seine natürliche Funktion zum Zeitpunkt der Einbringung des Implantats ohne größere Restaurationsmaßnahmen langfristig erfüllen können. Sollte deshalb einer der Zähne überkronungsbedürftig sein, kann das Einzelzahnimplantat nicht anerkannt werden. Gleiches gilt auch für Nachbarzähne, die bereits überkront sind.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehen-
den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

- Nds. MBl. Nr. 33/2001 S. 748

Umstellung der Beträge im Beihilferecht auf Euro zum 1. 1. 2002

RdErl. d. MF v. 20. 8. 2001 – VD4-08 00/12 –

- VORIS 20444 00 00 50 040 -

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 765), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 23. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 685)

Im Vorgriff auf eine noch notwendige formelle Beihilfe-
rechtsänderung anlässlich der Währungsumstellung auf Euro
werden die ab 1. 1. 2002 maßgebenden Euro-Beträge in tabel-
larischer Form (**Anlage**) bekannt gegeben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehen-
den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

- Nds. MBl. Nr. 33/2001 S. 750

Umstellung der Beträge im Beihilferecht auf Euro zum 1. 1. 2002

Fundstelle	Bezeichnung	DM-Betrag	Euro-Betrag
§ 5 Abs. 4 Nr. 3	Einkommensgrenze	35 000,00	18 000,00
Hinw. 2 zu § 5 Abs. 4 Nr. 1	Krankenvers.beitrag	40,00	21,00
Hinw. 2 zu § 5 Abs. 4 Nr. 3	Einkommensgrenze	35 000,00	18 000,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 a	Abzugsbeträge Arzneim.	8,00	4,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 a	Grenze	30,00	16,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b	Abzugsbeträge Arzneim.	9,00	4,50
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b	Grenze	30,01	16,01
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b	Grenze	50,00	26,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 c	Abzugsbeträge Arzneim.	10,00	5,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 c	Grenze	50,00	26,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 b	1,1faches Mindestruhegehalt	2 605,00	1 332,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 6 b/bb	Abzug Unterkunft KH	29,00	14,50
§ 6 Abs. 1 Nr. 7	Kr. V	6 261,67	3 201,54
§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Fam.-, Haushaltshilfe	11,00	6,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Fam.-, Haushaltshilfe	66,00	36,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 9	Abzug Fahrtkosten	25,00	13,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 10 a	Unterkunft amb. Beh.	50,00	26,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 10 a	für Begleitperson	50,00	26,00
§ 6 Abs. 1 Nr. 10 b	Unterkunft Heilbeh.	10,00	5,50
Hinw. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1	Beispielrechng. Labork.	Zahlendarstellung hier entbehrlich	
Hinw. 4.2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3	Unterkunft teilstat. Heilbeh.	20,00	10,50
Hinw. 4.3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3	Unterkunft stat. Heilbeh.	20,00	10,50
Hinw. 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4	Einvernehmensgr. HiMi	1 000,00	600,00
Hinw. 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 6	Abzug Unterkunft KH	29,00	14,50
Hinw. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 6	Unterk. KH Begleitperson	25,00	13,00
Hinw. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 10	Bettenfreihaltegebühr	10,00	5,50
Hinw. 1 zu § 6 Abs. 5	Beispiel Abzugsbetrag	122,00	62,00
Hinw. 5 zu § 6 Abs. 5	Bsp. Ber. Belastungsgr. (EK)	Zahlendarstellung hier entbehrlich	
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	U/V-Pausch./Tag Kur	30,00	16,00
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	U/V-Pausch./Tag Begleitp.	25,00	13,00
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	Eigenbehalt	25,00	12,50
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	Eigenbehalt Begleitperson	20,00	10,00
§ 9 Abs. 4 Nr. 1	häusl. Pfl. (§ 37 Abs. 1 SGB XI)	400,00	205,00
§ 9 Abs. 4 Nr. 2	häusl. Pfl. (§ 37 Abs. 1 SGB XI)	800,00	410,00
§ 9 Abs. 4 Nr. 3	häusl. Pfl. (§ 37 Abs. 1 SGB XI)	1 300,00	665,00
Hinw. 8 zu § 9 Abs. 3	Kurzzeitpf. (§ 42 Abs. 2 SGB XI)	2 800,00	1 432,00
Hinw. 1.1 zu § 9 Abs. 5	Beispielrechnung zur Pflege	Zahlendarstellung hier entbehrlich	
Hinw. 1.2 zu § 9 Abs. 5	Beispielrechnung zur Pflege	Zahlendarstellung hier entbehrlich	
Hinw. 1 a) zu § 9 Abs. 7	St. Pfl. (§ 43 Abs. 5 SGB XI)	2 000,00	1 023,00
Hinw. 1 b) zu § 9 Abs. 7	St. Pfl. (§ 43 Abs. 5 SGB XI)	2 500,00	1 279,00
Hinw. 1 c) zu § 9 Abs. 7	St. Pfl. (§ 43 Abs. 5 SGB XI)	2 800,00	1 432,00
Hinw. 1 d) zu § 9 Abs. 7	St. Pfl. (§ 43 Abs. 5 SGB XI)	3 300,00	1 688,00
Hinw. 7 zu § 9 Abs. 7	Endgelt A 9	4 948,86	2 530,31
Hinw. zu § 9 Abs. 9	Behindertenh. (§ 43 a SGB XI)	500,00	256,00
§ 11 Abs. 2	Säuglingsausst.	250,00	128,00
§ 12 Abs. 1	Todesfälle (Höchstgr.)	1 300,00	665,00

Fundstelle	Bezeichnung	DM-Betrag	Euro-Betrag
§ 12 Abs. 1	Todesfälle Kind	850,00	435,00
§ 12 Abs. 1	andere Ansprüche	2 000,00	1 000,00
§ 12 Abs. 1	verminderte Beihilfe	650,00	333,00
§ 12 Abs. 1	verminderte Beihilfe Kind	425,00	218,00
§ 12 Abs. 1	andere Ansprüche	4 000,00	2 000,00
§ 13 Abs. 2 Nr. 3	Auslandsaufw. o. Beschr.	1 000,00	550,00
Hinw. 2 zu § 13 Abs. 1	Übersetzungspflicht	1 000,00	550,00
§ 14 Abs. 4	KV-Zuschussgrenze	40,00	21,00
§ 14 Abs. 5	KV-Zuschussgrenze	80,00	41,00
Hinw. 4 zu § 14 Abs. 4	Krankenhaustagegeldvers.	22,00	12,00
§ 17 Abs. 2	Antragsgrenze	400,00	200,00
§ 17 Abs. 2	Antragsgrenze	30,00	15,00
Hinw. zu § 17 Abs. 2	Antragsgrenze	400,00	200,00
Nr. 1 Anlage 3	Maßschuhe	125,00	64,00
Nr. 1 Anlage 3	Schaumstoff-Th.-Schuhe	125,00	64,00
Nr. 6 Anlage 3	Unterhalt HiMi	200,00	100,00
Nr. 8 Anlage 3	Perücke	1 000,00	512,00
Nr. 11.1 Anlage 3	Refraktionsbest.	25,00	13,00
Nr. 11.2 Anlage 3	Höchstbetr. Gläser	60,00	31,00
		80,00	41,00
		140,00	72,00
		180,00	92,50
		40,00	21,00
		40,00	21,00
		40,00	21,00
Nr. 11.3.1 Anlage 3	Höchstbeträge Gläser	40,00	21,00
Nr. 11.3.2 Anlage 3	Höchstbeträge Gläser	20,00	11,00
Nr. 11.4.3 Anlage 3	Kurzzeitlinsen sphärisch	300,00	154,00
Nr. 11.4.3 Anlage 3	Kurzzeitlinsen torisch	450,00	230,00
Nr. 11.5 Anlage 3	Brillenfassung Sportbrille Ki	100,00	52,00
Nr. 12. b) Anlage 3	Blindentraining Std.satz	50,00	26,00
Nr. 12. b) Anlage 3	Fahrk. des Trainers	0,58	0,30
Nr. 12. b) Anlage 3	Unterkunfts. Trainer	50,00	26,00
	Gutachtergebühren	80,00	41,00
	Gutachtergebühren	160,00	82,00
BHV-Ausland Teil I			
Hinweis zu § 14 Abs. 1	Grenze zur Fahrtkostenerst.	300,00	153,00
Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen			
Hinweis 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3			
Nr. 1	Inhalationstherapie	13,00	6,70
Nr. 2 a		7,00	3,60
Nr. 2 b		11,00	5,70
Nr. 3 a		22,00	11,30
Nr. 3 b		27,00	13,80
Nr. 4	Krankengymn./Beweg.üb.	38,00	19,50

Fundstelle	Bezeichnung	DM-Betrag	Euro-Betrag
Nr. 5		45,00	23,10
Nr. 6		67,00	34,30
Nr. 7		12,00	6,20
Nr. 8		21,00	10,80
Nr. 9 a		67,00	34,30
Nr. 9 b		21,00	10,80
Nr. 10		15,00	7,70
Nr. 11 a		46,00	23,60
Nr. 11 b		23,00	11,80
Nr. 12		44,00	22,50
Nr. 13		28,00	14,40
Nr. 14		160,00	81,90
Nr. 15	unbesetzt		
Nr. 16		10,00	5,20
Nr. 17		13,00	6,70
Nr. 18	Massagen	27,00	13,80
Nr. 19 a		38,00	19,50
Nr. 19 b		57,00	29,20
Nr. 19 c		17,00	8,70
Nr. 20		45,00	23,10
Nr. 21	Packungen, Hydroth., Bäder	20,00	10,30
Nr. 22 a		23,00	11,80
Nr. 22 a		40,00	20,50
Nr. 22 a		55,00	28,20
Nr. 22 b		29,00	14,90
Nr. 22 c		15,00	7,70
Nr. 22 c		30,00	15,40
Nr. 22 d		18,00	9,20
Nr. 22 e		9,00	4,60
Nr. 22 f		6,00	3,10
Nr. 23 a		6,00	3,10
Nr. 23 b		9,00	4,60
Nr. 23 c		8,00	4,10
Nr. 24 a		24,00	12,30
Nr. 24 b		39,00	20,00
Nr. 25 a		18,00	9,20
Nr. 25 b		26,00	13,30
Nr. 26		37,00	19,00
Nr. 27 a		64,00	32,80
Nr. 27 b		78,00	39,90
Nr. 28 a		56,00	28,70
Nr. 28 b		64,00	32,80
Nr. 29		64,00	32,80
Nr. 30 a		13,00	6,70
Nr. 30 b		26,00	13,30
Nr. 30 c		36,00	18,50
Nr. 30 d		6,00	3,10
Nr. 31 a		38,00	19,50

Fundstelle	Bezeichnung	DM-Betrag	Euro-Betrag
Nr. 31 b		44,00	22,50
Nr. 31 c		41,00	21,00
Nr. 31 d		36,00	18,50
Nr. 31 e		6,00	3,10
Nr. 32 a	Kälte- u. Wärmebehandlung	19,00	9,80
Nr. 32 b		13,00	6,70
Nr. 33		19,00	9,80
Nr. 34		11,00	5,70
Nr. 35	Elektrotherapie	12,00	6,20
Nr. 36		12,00	6,20
Nr. 37		12,00	6,20
Nr. 38		23,00	11,80
Nr. 39		12,00	6,20
Nr. 40		22,00	11,30
Nr. 41		43,00	22,00
Nr. 42 a	Lichttherapie	6,00	3,10
Nr. 42 b		5,00	2,60
Nr. 43 a		6,00	3,10
Nr. 43 b		10,00	5,20
Nr. 44		12,00	6,20
Nr. 45		17,00	8,70
Nr. 46 a	Logopädie	62,00	31,70
Nr. 46 b		97,00	49,60
Nr. 46 c		23,00	11,80
Nr. 47 a		62,00	31,70
Nr. 47 b		81,00	41,50
Nr. 47 c		102,00	52,20
Nr. 48 a		29,00	14,90
Nr. 48 b		34,00	17,40
Nr. 49	Beschäftigungsth. (Ergoth.)	62,00	31,70
Nr. 50 a		62,00	31,70
Nr. 50 b		81,00	41,50
Nr. 50 c		107,00	54,80
Nr. 51		62,00	31,70
Nr. 52 a		28,00	14,40
Nr. 52 b		56,00	28,70
Nr. 53	Hausbesuch	18,00	9,20
Nr. 54	Fahrkosten je km	0,58	0,30

RS 911

**Berichtigung
der Veröffentlichung der Verwaltungsanordnung für
die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
(Kirchenbuchordnung)
in der Neufassung vom 25. Oktober 2001**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1 vom 15. Januar 2002 sind im Text der Veröffentlichung der Neufassung der Kirchenbuchordnung Druckfehler unterlaufen. Wir bitten diese handschriftlich zu korrigieren:

1. § 9 Abs. 5 der Kirchenbuchordnung muss lauten: „Die dem Kirchenbuchführer vorgelegten Unterlagen sind zum Zweck der Prüfung mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs als Anlage zu den Kirchenbüchern aufzubewahren.“
2. In § 23 Abs. 1 Buchstabe b) sind nach den Worten „und“ die Worte „möglichst auch“ einzufügen.
3. In § 24 Abs. 1 Buchstabe b ist bei dem Wort „Abendmahlsgäst“ ein „e“ anzufügen.

Wolfenbüttel, 28. Januar 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

RS 412

**Bekanntmachung
der Berichtigung der Bekanntmachung
des Kirchengesetzes zur Änderung
des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 12/2001 wurde auf Seite 224 die Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes abgedruckt, die hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2002

Landeskirchenamt

Kollmar

**Berichtigung der Bekanntmachung
des Kirchengesetzes zur Änderung
des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG)**

Hannover, den 13. November 2001

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 30. April 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 50) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 sind die Worte „1. April 2000“ durch die Worte „1. April 2001“ zu ersetzen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

RS 503.1

**Bekanntmachung
der Änderung der Satzung des Diakonischen
Werkes – Innere Mission und Hilfswerk –
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig e.V.**

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die letzten Änderungen vom 19. September 2001 und 14. November 2001.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Satzung
des Diakonischen Werkes
– Innere Mission und Hilfswerk –
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.
vom 22. April 1970
in der Fassung der Änderungen vom
19. September 2001 und 14. November 2001**

Präambel

Zur Durchführung von Aufgaben der Diakonie wurde am 19. Oktober 1881 der „Evangelische Verein für Innere Mission“ in Braunschweig gegründet. Dieser Verein tritt – unter Änderung seines Namens in „Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.“ – mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7. Februar 1970 auch in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ev. Hilfswerkes ein.

An die Stelle der bisherigen Satzung vom 8. November 1948 in der Fassung vom 15. Dezember 1954 tritt folgende Neufassung:

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V..

§ 2

Der Verein – im folgenden kurz „Diakonisches Werk“ genannt – hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

(1) Das Diakonische Werk ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und erfüllt Aufgaben der Diakonie als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Das Diakonische Werk sieht es insbesondere als seine Aufgabe an:

- a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen der Diakonie unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und ihrer Rechtsform zur Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen, zu beraten und ihre Interessen bei kirchlichen und außerkirchlichen Stellen wahrzunehmen;
- b) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Propsteien anzuregen und zu fördern;
- c) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu treffen;
- d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;
- e) Leitungsorgane der Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten;
- f) mit den Organen der staatlichen und kommunalen Sozial- und Jugendhilfen und den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zu vertreten;
- g) die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu pflegen;
- h) eigene diakonische Einrichtungen zu unterhalten und erforderlichenfalls andere Einrichtungen zu übernehmen oder sich als Anteilseigner an solchen zu beteiligen, sofern diese die Ziele des Diakonischen Werkes tragen, diakonische Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

§ 4

Das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist dem „Diakonischen Werk –

Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 5

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

(2) Alle Mittel des Diakonischen Werkes (Vermögen und Einnahmen) sind für die Satzungszwecke gemäß § 3 gebunden und ausschließlich und unmittelbar für diese Zwecke zu verausgaben. Jedoch können Erträge auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung solcher Rücklagen geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates.

(3) Den Mitgliedern des diakonischen Werkes steht keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Die Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Jedoch darf das Diakonische Werk keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

II. Mitgliedschaft

§ 6

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind gemäß § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Landeskirche vom 07.02.1970 – Diakoniegesetz (Amtsbl. 1970 S. 88):

- a) die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie die Mitgliedschaft im Evangelischen Verein (Landesverband) für Innere Mission e.V. Braunschweig im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes bereits erworben hatten;
- b) die Propsteien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

(2) Mitglieder des Diakonischen Werkes werden auf schriftlichen Antrag:

- a) Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstige Einrichtungen durch Beschluss des Verwaltungsrates, wenn sie diakonische Aufgaben erfüllen und unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften dienen. Gegen ablehnende Entscheidungen des Verwaltungsrates ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die

Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs der Entscheidung des Verwaltungsrates ab gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzureichen:

- b) überörtliche Verbände, die der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar angeschlossen sind, und zwar mit den Einrichtungen, die im Bereich der Landeskirche liegen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des betreffenden Rechtsträgers.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann durch Entscheidung des Verwaltungsrates erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Diakonischen Werkes grob zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs der Entscheidung des Verwaltungsrates ab gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzureichen.
- (4) Austritt und Ausschluss finden auf Propsteien keine Anwendung.

§ 8

- (1) Die Mitglieder dürfen das Zeichen der Diakonie führen und sich als „Mitglied des Diakonischen Werkes“ bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) ihre Satzung beim Diakonischen Werk einzureichen und spätere Satzungsänderungen anzuzeigen,
 - b) die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland sowie Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in ihrer jeweils vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden.
 - c) Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, insbesondere nach § 8 Abs. 2 b), vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Festsetzung von Beiträgen der Propsteien und der Einrichtungen in der Rechtsträgerschaft von Körperschaften in der Landeskirche bedarf es der Zustimmung der Landeskirche.

III. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,

- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand.

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Verwaltungsratsmitglieder, soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter eines Mitgliedes sind (§ 13 Abs. 3), sowie die Direktorin bzw. der Direktor nehmen an der Mitgliederversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) allgemeine Grundsätze der Tätigkeit des diakonischen Werkes aufzustellen, dem Verwaltungsrat Aufträge zu erteilen, neue Aufgaben der Diakonie anzuregen und darauf zu achten, dass die Tätigkeit der übrigen Organe den Satzungszwecken entspricht;
 - b) den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Verwaltungsrates zu beschließen;
 - c) die Leiterin oder den Leiter der Mitgliederversammlung sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen;
 - d) die erforderlichen Wahlen in den Verwaltungsrat vorzunehmen;
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
 - f) über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins sowie
 - g) über andere, ihr vom Verwaltungsrat unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen;
 - h) als Berufungsinstanz über Entscheidungen des Verwaltungsrates bei Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ihre Leiterin bzw. ihren Leiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Absendung der Schreiben entscheidend.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Außerdem ist das Einvernehmen mit der Kirchenregierung der Landeskirche herbeizuführen.
- (4) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. DER VERWALTUNGSRAT

§ 13

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.
- (2) Ständige Mitglieder des Verwaltungsrates sind ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes und die Leiterin bzw. der Leiter der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt 7 weitere Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat, davon 3 Vertreterinnen oder Vertreter der gemeindlichen Diakonie und 4 Vertreterinnen oder Vertreter der übergemeindlichen diakonischen Einrichtungen.
- (4) Die restlichen 2 bis 4 Mitglieder werden von den unter Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt, und zwar aus dem Kreis von Persönlichkeiten, von denen eine besondere Förderung der diakonischen Arbeit erwartet werden kann.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder und der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Wahlperiode von dem für die Wahl zuständigen Gremium eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates im Amt.

§ 14

- (1) Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) die Wahl und Abwahl der Direktorin bzw. des Direktors, § 16 Abs. 1; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung;
 - b) Kontrolle und Überwachung der Direktorin bzw. des Direktors als Vorstand;

- c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Direktorin bzw. des Direktors; § 17 Abs. 1;
- d) die Vertretung des Vereins gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor; in Rechtsstreitigkeiten mit der Direktorin bzw. dem Direktor vertritt die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor genügt die mündliche oder schriftliche Erklärung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
- c) Bildung von Arbeitsausschüssen;
- d) Beschlussfassung über den vorgelegten Wirtschafts- und Stellenplan;
- e) Feststellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage sowie Beschlussfassung über dessen Billigung;
- f) Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages;
- g) Beschlussfassung über den vorgelegten Vorschlag über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
- h) Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert 50.000,- € im Einzelfall übersteigt;
- i) Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig;
- j) Beschlussfassung über Befreiungsanträge gem. § 8 Abs. 2 c);
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitglieds, § 7 Abs. 3.

§ 15

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates mitgewirkt haben, oder bei Entscheidungen über persönliche Interessen einzelner Mitglieder ruht deren Stimmrecht.
- (5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und der oder dem von ihr bzw. ihm zuvor bestimmten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. DER VORSTAND

§ 16

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes. Sie oder er ist zugleich Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie im Sinne des § 13 Abs. 2 des Diakoniegesetzes.
- (2) Die Wahlperiode der Direktorin oder des Direktors beträgt 12 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 17

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes in Beachtung der Geschäftsordnung. Sie bzw. er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) In die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitung des Wirtschafts- und Stellenplans zur Vorlage an den Verwaltungsrat;
 - b) Vorbereitung des Vorschlages über die Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und über vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesene Mittel, soweit sie nicht für einen Einzelfall zweckbestimmt sind;
 - c) Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000,- € im Einzelfall;
 - d) Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage zur Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer und zur Vorlage an den Verwaltungsrat.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bzw. er vertritt das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit.

§ 18

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.
- (2) Die Kreis- und Propsteistellen sollen hauptamtlich mit Kreis- bzw. Propsteibeauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die soziale Arbeit, besetzt werden. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk nach Anhörung der zuständigen Propsteisynodalausschüsse angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht der Direktorin bzw. des Direktors des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

§ 19

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Kassenverwaltung ist ordnungsmäßig nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen.

IV. Auflösung des Diakonischen Werkes

§ 20

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vorhandenen Mitglieder erschienen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussunfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch auch in diesem Fall der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Außerdem ist bei einer Auflösung des Diakonischen Werkes das Einvernehmen mit der Kirchenregierung herbeizuführen.
- (4) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes, oder wenn die Satzungszwecke nicht mehr durchgeführt werden können, fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es entsprechend den bisherigen Satzungsbestimmungen, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu verwenden hat.

§ 21

- (1) Diese Satzung ist im Einvernehmen mit der Kirchenregierung beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Ebenso sind künftig Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg
Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Das Siegelbild wird von einem, an den Enden offenen Kreuz durchzogen. In den Kreuzecken sind Geweihstange (links oben) (für St. Bartholomäus), gebrochenes Rad (rechts oben) (für St. Katharinen), Wappenschild mit Kreuz (links unten) (für St. Georg) und eine abstrahierte Lilie (rechts unten) (für Michaelstein)

Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE BLANKENBURG

Siegelausführung: 2 Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: 1 (am linken Kreuzfuß) bzw.
2 (am rechten Kreuzfuß)

Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharinen Blankenburg
(Propstei Bad Harzburg)

a) Siegelbild: Abendmahlsdarstellung
Siegelumschrift: SIEGEL DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. KATHARINEN BLANKENBURG

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form
1 Kleinsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form

Beizeichen: ohne

b) Siegelbild: Abendmahlsdarstellung
Siegelumschrift: SIEGEL DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. KATHARINEN BLANKENBURG

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form
1 Kleinsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form

Beizeichen: je zwei angebrachte Punkte rechts und links unter dem Querstrich

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Blankenburg
(Propstei Bad Harzburg)

a) Siegelbild: keines
Siegelum- und -inschrift: SIEGEL DER ST. BARTHOLOMÄUS-KIRCHE IN BLANKENBURG
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi Ø 33 mm

b) Siegelbild: keines
Siegelum- und -inschrift: SIEGEL DER ST. BARTHOLOMÄUS-KIRCHE IN BLANKENBURG
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi Ø 34 mm

c) Siegelbild: keines
Siegelum- und -inschrift: SIEGEL DER ST. BARTHOLOMÄUS-KIRCHE IN BLANKENBURG
Siegelausführung: Metallsiegel als Stempelautomat Ø insgesamt 40 mm

d) Siegelbild: Darstellung des Hlg. Bartholomäus
Siegelumschrift: ST. BARTHOLOMAEIKIRCHE ZU BLANKENBURG A.H.
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form

3. Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde Blankenburg/Harz
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung ein Lutherrose
Siegelumschrift: *Siegel der Lutherkirche* Blankenburg am Harz

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi Ø 38 mm

4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Oesig-Michaelstein
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung des Hlg. Michael mit Schwert und Drachen

Siegelumschrift: KIRCHENGEMEINDE MICHAELSTEIN (HARZ)

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi in spitz-ovaler Form

5. Kirchenbuchamt Blankenburg
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung
Siegelumschrift: *Kirchenbuchamt* Blankenburg (Harz)
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi Ø 30 mm

Wolfenbüttel, den 8. Februar 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Andreas Velpke**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth.

Kirchenvorstand St. Andreas (Bündheim) Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Gielde mit Neuenkirchen mit Zusatzauftrag 50 % Seelsorge Grotjahnstiftung**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Marien Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Harlingerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Stelle für Kinderkrankenhauseelsorge in der Holwedeklinik Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung und ist befristet auf sechs Jahre. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Stelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Stelle beinhaltet die Erarbeitung von Konzeptionen und praktischen Modellen zur seelsorgerlichen Betreuung von alten Menschen in Gemeinde und Altenheim sowie von Angeboten zur Begleitung und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlich Tätiger in der Altenheimseelsorge. Gesucht wird eine Pfarrerin/ ein Pfarrer, die/ der in Gemeindefarbeit und Seelsorge erfahren ist und Freude an konzeptionellen Entwürfen hat. Die Stelle wird zum 1. August 2002 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Bewerbungen sind bis zum 31. März 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Stelle des Propstes in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** verbunden mit der **Pfarrstelle St. Andreas Bezirk I in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Januar 2002 mit **Propst Joachim Kuklik**, bisher Kirchdorf.

Eine **Stelle für besondere Dienste für Öffentlichkeitsarbeit** ab 15. Januar 2002 mit **Pfarrerin Kristina Kühnbaum-Schmidt**, bisher Lehndorf-Kanzlerfeld Bezirk II.

Die **Pfarrstelle Lehndorf-Kanzlerfeld Bezirk II** ab 15. Januar 2002 mit **Pfarrer Güntzel Schmidt**, bisher dort in Stellenteilung.

Eine **Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Bad Harzburg** über den 31. Januar 2002 hinaus mit **Pfarrer Hans-Joachim Meyer**.

Die **Pfarrstelle Heilige Dreifaltigkeit Heimburg mit Benzingerode** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrerin Irene Sonnabend**, bisher Harlingerode.

Die **Pfarrstelle St. Laurentius Astfeld** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrerin Kathrin Reich**, bisher Bornhausen mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge Asklepios-Kliniken Seesen.

Die **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Wenden Bezirk II** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrerin Susanne Pudeck-Voges**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Johannes in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrerin Dr. Susanne Owczarek**, bisher Pfarrerin auf Probe in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle St. Christophorus Helmstedt** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrerin Birgit Rengel**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Stelle des Landesmännerpfarrers** ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrer Maic Zielke** als 50 % Zusatzauftrag zu seiner Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf.

Personalnachrichten

Ruhestand

Herr **Pfarrer i. W. Winfried Werner** ist mit Ablauf des 28. Februar 2002 in den Ruhestand getreten.

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit **Holger Engelbrecht** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2001 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet. Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die am 17. Januar 1998 vollzogene Ordination wird für ungültig erklärt (§ 7 Abs. 7 PfG). Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrgesetzes der VELKD.

Übernahme in den Probedienst

Frau **Annette Peters-Huene**, bisher Vikarin, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen und gleichzeitig bis zum 30. Juni 2002 aus familiären Gründen beurlaubt.

Wolfenbüttel, 1. März 2002

Landeskirchenamt

Müller